

O r t s s a t z u n g

**der Evang. Gesamtkirchengemeinde
Reutlingen**

O r t s s a t z u n g

der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen

Präambel

In Erfüllung der Kirchengemeindeordnung (§ 51 KGO) gibt sich die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen durch Beschluss des Gesamtkirchengemeinderats vom 13. Nov. 2013 mit Genehmigung des Oberkirchenrats vom 3. Dez. 2013 folgende Ortssatzung:

I. Zusammensetzung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen

§ 1

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen besteht aus:

1. Der Evang. Auferstehungskirchengemeinde
2. Der Evang. Kirchengemeinde Reutlingen-Hohbuch
3. Der Evang. Kirchengemeinde Jubilatekirche
4. Der Evang. Katharinenkirchengemeinde
5. Der Evang. Kreuzkirchengemeinde
6. Der Evang. Neuen Marienkirchengemeinde
7. Der Evang. Kirchengemeinde Reutlingen West-Betzungen

II. Organe der Gesamtkirchengemeinde

§ 2

Organe der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und ihrer Kirchengemeinden sind:

1. Die Kirchengemeinderäte und ihre Vorsitzenden
2. Der Gesamtkirchengemeinderat und seine Vorsitzenden

§ 3

Kirchengemeinderäte

Jede Kirchengemeinde hat einen eigenen Kirchengemeinderat.*
Die Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats werden zu den öffentlichen Sitzungen der Kirchengemeinderäte eingeladen und durch Protokolle informiert.

§ 4

Gesamtkirchengemeinderat

Die Kirchengemeinderäte bilden den Gesamtkirchengemeinderat.
Die Pfarrerinnen und Pfarrer und der/die Kirchenpfleger/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen sind Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats.

III. Beschließende Ausschüsse

§ 5

Engerer Rat

Mitglieder des Engeren Rats sind:

1. Die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats sowie der/die Dekan/in, soweit er/sie nicht Vorsitzende/r des Gesamtkirchengemeinderats ist.
2. Der/die Kirchenpfleger/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.
3. Die von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt bei Kirchengemeinden

bis 3.500 Gemeindegliedern 2 Mitglieder

und ab 3.500 Gemeindegliedern 3 Mitglieder.

Es wird empfohlen, je eine/n Pfarrer/in jeder Kirchengemeinde in den Engeren Rat zu wählen.

**Die Anzahl der gewählten und der zuwählbaren Kirchengemeinderäte ist aus Anlage 1 ersichtlich.*

§ 6

Bauausschuss

Dem Bauausschuss gehören an:

1. Die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats.
2. 4 vom Gesamtkirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, davon mindestens ein/e Pfarrer/in. Mindestens eines dieser 4 Mitglieder muss Mitglied des Engeren Rats sein.
3. Der/Die Kirchenpfleger/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

Bei Neubauvorhaben und größeren Sanierungsvorhaben wählt der Gesamtkirchengemeinderat 3 Mitglieder des betroffenen Kirchengemeinderats auf dessen Vorschlag in den Bauausschuss. Diese haben bei der Beratung und Beschlussfassung über dieses Bauvorhaben Stimmrecht.

§ 7

Personalausschuss

Dem Personalausschuss gehören an:

1. Die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats.
2. 4 vom Gesamtkirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, davon mindestens ein/e Pfarrer/in. Mindestens eines dieser 4 Mitglieder muss Mitglied des Engeren Rats sein.
3. Der/Die Kirchenpfleger/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

§ 8

Kindergartenausschuss

Dem Kindergartenausschuss gehören an:

1. Jeweils ein Mitglied des Kirchengemeinderats oder ein/e Pfarrerin einer Kirchengemeinde, der eine Tageseinrichtung für Kinder zugeordnet ist.
2. 2 vom Gesamtkirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Der Ausschuss soll die Kindergartenfachberatung und den/die für Tageseinrichtungen für Kinder zuständige/n Verwaltungsmitarbeiter/in an den Sitzungen mit beratender Stimme beteiligen.

Für die Anstellung, Entlassung und Zurruesetzung von Leitern bzw. Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder wählt der Gesamtkirchengemeinderat ein weiteres Mitglied des betroffenen Kirchengemeinderats auf dessen Vorschlag in den Kindergartenausschuss.

§ 9

Kirchenmusikausschuss

Dem Kirchenmusikausschuss gehören an:

1. Jeweils ein Mitglied des Kirchengemeinderats einer Kirchengemeinde.
2. Der für die Kirchenmusik zuständige Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats.

Der Ausschuss soll die/den Bezirkskantor/in, die/den Pfarrer/in für Kirchenmusik, die bei der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen angestellten Diplomkirchenmusiker/innen mit einem Anstellungsumfang von mindestens 50 % und die/den für die Kirchenmusik zuständige/n Verwaltungsmitarbeiter/in an den Sitzungen mit beratender Stimme beteiligen.

IV. Zuständigkeiten

§ 10

Kirchengemeinderäte

Die Kirchengemeinderäte sind zuständig:

1. Für die Leitung der Gemeinde zusammen mit dem/n Pfarrer/n bzw. der/n Pfarrerin/nen getreu ihrem Amtsversprechen.
2. Für die Aufgaben, die ihnen durch die Kirchengemeindeordnung und andere kirchliche Gesetze und Verordnungen zugewiesen sind.
3. Für die Entscheidung über die Verwendung von
 - Stiftungserträgen der jeweiligen Kirchengemeinde,
 - Rücklagen, die für die Kirchengemeinde bestimmt sind, soweit sie aus Opfern und Spenden der Gemeindeglieder herrühren und
 - von ähnlichen Mitteln ihrer Gemeinden,die in der Gesamtkirchenpflege verwaltet werden. Sollte mit diesen Mitteln ein Bauvorhaben zur Durchführung kommen, ist die Zustimmung des zuständigen Gremiums für diese Baumaßnahme erforderlich.
4. Für Ausgaben, die nicht als laufende Verwaltungs- und Vermögensangelegenheiten gelten, sofern der Engere Rat im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes der Durchführung der Maßnahme und deren Abwicklung durch den Kirchengemeinderat zugestimmt hat.
5. Für Vorschläge über die besonderen Bedürfnisse und Wünsche der Kirchengemeinde vor der jährlichen Feststellung des Haushaltsplanes der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.
6. Für ein Vorschlagsrecht an den Personalausschuss und an den Engeren Rat bei der Anstellung und Entlassung der in der Kirchengemeinde beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sofern die Ortssatzung nichts anderes regelt.

Gesamtkirchengemeinderat

Der Gesamtkirchengemeinderat trägt Verantwortung für die Wahrung und Förderung gemeinsamer Belange aller Kirchengemeinden. Er entscheidet über grundsätzliche Fragen des kirchlichen Lebens, soweit sie Aufgaben der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen betreffen. Dem Gesamtkirchengemeinderat bleibt die Beschlussfassung vorbehalten über:

1. Die Änderung und Aufhebung der Ortssatzung.
2. Die Feststellung des Haushaltsplanes der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und des Stellenplanes nach Vorberatung durch den Engeren Rat.
3. Die Wahl und Entlassung des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.
4. Die Feststellung der Kirchenpfl gerechnung.
5. Nach Erledigung der Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts hat der Gesamtkirchengemeinderat über die Entlastung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, der beiden Vorsitzenden und der weiteren Personen zu beschließen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.
6. Alle anderen Aufgaben von besonderer Bedeutung.
7. Die ihm vom Engeren Rat vorgelegten Angelegenheiten.

Engerer Rat

Der Engere Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach § 11 dieser Ortssatzung zu den Aufgaben des Gesamtkirchengemeinderats gehören. Die Zuständigkeiten der Kirchengemeinderäte oder eines beschließenden Ausschusses bleiben unberührt. Dem Engeren Rat werden die Beschlüsse der Ausschüsse mitgeteilt.

Der Engere Rat ist insbesondere zuständig für:

1. Die Aufsicht über das Eigentum der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen insbesondere für die kirchlichen Gebäude.
2. Die Vorberatung der vom Gesamtkirchengemeinderat zugewiesenen Verhandlungsgegenstände.
3. Den Erlass einer Zuständigkeitsordnung, in der die Besorgung der laufenden Geschäfte der Vermögensverwaltung und die Bewirtschaftungsbefugnis, insbesondere zum Vollzug des Haushaltsplanes geregelt sind.
4. Die Anstellung und Entlassung des stellvertretenden Kirchenpflegers bzw. der stellvertretenden Kirchenpflegerin.
5. Die Zustimmung zur Anstellung, Entlassung und Zurruesetzung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin des Evangelischen Bildungswerks im Landkreis Reutlingen und des von ihm getragenen Hauses der Familie.
6. Die Vorberatung des Entwurfs des Haushaltsplanes.
7. Den Erwerb und die Veräußerung von unbebauten Grundstücken im Rahmen des Haushaltsplans.
8. Die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplans.
9. Die Belastung von Grundstücken.
10. Die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung kirchlicher Gebäude im Rahmen des Haushaltsplans.

§ 13

Bauausschuss

Der Bauausschuss ist zuständig für bauliche Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanansätze und auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Gesamtkirchengemeinderats oder des Engeren Rats.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat der Bauausschuss die Entscheidungsbefugnis insbesondere über:

1. Die Erteilung von Architektenaufträgen und die Ausschreibung von Architektenwettbewerben.
2. Die Benennung und Beauftragung von Sonderfachleuten.
3. Die Ausführung von Vorhaben.
4. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Baumaßnahmen.

§ 14

Personalausschuss

1. Der Personalausschuss ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, sofern diese nicht dem Gesamtkirchengemeinderat, dem Engeren Rat, dem Kindergartenausschuss und dem Kirchenmusikausschuss vorbehalten sind.
2. Die Anstellung, Entlassung und Zuruhesetzung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, deren Stellen eine Grundeingruppierung bis einschließlich Entgeltgruppe 6 KAO aufweisen und von befristet beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, wird gemäß § 39 Abs. 1 KGO vom Personalausschuss auf den/die geschäftsführende/n Pfarrer/in der Gesamtkirchengemeinde und den/die Kirchenpfleger/in übertragen. Im Verhinderungsfall wird der/die geschäftsführende Pfarrer/in der Gesamtkirchengemeinde vom/von der gewählten Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats und der/die Kirchenpfleger/in vom/von der stellvertretenden Kirchenpfleger/in vertreten.
3. Bei der Anstellung, Entlassung und Zuruhesetzung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Nr. 2, die den Kirchengemeinden oder dem Evangelischen Bildungswerk im Landkreis Reutlingen und dem von ihm getragenen Haus der Familie zugeordnet sind, entscheidet ein/e vom Kirchengemeinderat bzw. der/die vom Ausschuss für die Erwachsenen- und Familienbildung im Landkreis Reutlingen aus seiner Mitte gewählte/r Vertreter/in mit. Für den Verhinderungsfall ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

§ 15

Kindergartenausschuss

Der Kindergartenausschuss ist auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Beschlüsse des Gesamtkirchengerats und des Engeren Rats für allgemeine Fragen der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder zuständig, insbesondere für:

1. Die Regelung der Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen.
2. Die Festlegung von Rahmenregelungen für die Öffnungszeiten.
3. Die Erstellung von Vorschlägen zur Änderung des Stellenplans.
4. Die Weiterentwicklung der Konzeption, die Beschreibung und Sicherung von Zielen und Qualitätsstandards, sowie die religionspädagogische Fortbildung der Mitarbeiter/innen.
5. Die Anstellung, Entlassung und Zuruhesetzung von Leitern bzw. Leiterinnen.
6. Die Anstellung, Entlassung und Zuruhesetzung der Kindergartenfachberatung zusammen mit dem Kindergartenausschuss des Evang. Kirchenbezirks Reutlingen.

§ 16

Kirchenmusikausschuss

Der Kirchenmusikausschuss ist zusammen mit den Kirchengemeinden für die Konzeption der Kirchenmusik der Kirchengemeinden und der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen verantwortlich.

In Verantwortung für die Kirchenmusik der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Beschlüsse des Gesamtkirchengerats, des Engeren Rats und des Personalausschusses fördert, koordiniert und vernetzt er die kirchenmusikalische Arbeit der Kirchengemeinden und der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

Er ist insbesondere zuständig für:

1. Die terminliche und inhaltliche Planung und Koordination der kirchenmusikalischen Veranstaltungen auf Gesamtkirchengemeindeebene unter Einbeziehung der Kirchenmusiker/innen.
2. Die Festlegung von Rahmenregelungen.
3. Die Beschreibung und Sicherung von Zielen und Qualitätsstandards.
4. Die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs mit Stellenplan.

5. Die Anstellung, Entlassung und Zurruesetzung von Diplomkirchenmusikerinnen und Diplomkirchenmusikern auf Diplomkirchenmusikerstellen im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden, in denen der/die Diplomkirchenmusiker/in tätig ist. Wenn mit der Diplomkirchenmusikerstelle Kirchenbezirksaufgaben verbunden sind, muss der Kirchenbezirksausschuss der Stellenbesetzung zustimmen.

V. Vermögensverwaltung und Kassenführung

§ 17

1. Das Ortskirchenvermögen ist einheitliches und unteilbares Vermögen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und wird von dieser verwaltet.
2. Die Kassen- und Rechnungsführung und die Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen ist dem Kirchenpfleger/der Kirchenpflegerin der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen übertragen. Die Kirchengemeinden bestellen keine/n Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin. Die Aufgaben werden vom Kirchenpfleger/von der Kirchenpflegerin der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen wahrgenommen.
3. Für die Kirchengemeinden werden keine besonderen Kassen und Rechnungen geführt.
4. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen stellt jeder Kirchengemeinde im Haushaltsplan eine Summe bereit (Verfügungsfonds), die die Kirchengemeinde nach Zweckbestimmung selbstständig bewirtschaftet.
5. Zur Erfüllung spezieller Aufgaben und Bedürfnisse in den Kirchengemeinden können Opfer von den Kirchengemeinderäten jeweils an drei Sonntagen im Jahr und an den Konfirmationstagen frei in eigener Verantwortung angeordnet werden.
6. Bei größeren Bauvorhaben in einer Kirchengemeinde kann der Engere Rat auf Antrag des Kirchengemeinderats ein Gottesdienstopfer der Kirchengemeinde im Monat für dieses Vorhaben bis auf zwölf Monate nach Fertigstellung festlegen. Die eingegangenen Gelder aus diesen Opfern werden bei der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen verwahrt. Über die Verwendung verfügt allein der Kirchengemeinderat.

VI. Inkrafttreten der Ortssatzung

§ 18

Diese Ortssatzung tritt am 01. Jan. 2014 in Kraft.

Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte bei der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen

Das Dekanatamt hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte bei der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen wie folgt festgelegt:

Kirchengemeinde	Anzahl gewählte Mitglieder	Anzahl zuwählbare Mitglieder	Verfügung des Dekanatamts vom
Auferstehungskirchengemeinde	9	2	30. Juni 1995
Kirchengemeinde Reutlingen-Hohbuch	9	2	30. Juni 1995
Kirchengemeinde Jubilatekirche	8	2	12. Okt. 1995
Katharinenkirchengemeinde	9	2	04. Juli 2001
Kreuzkirchengemeinde	12	3	30. Juni 1995
Neue Marienkirchengemeinde	12	3	
Kirchengemeinde Reutlingen West-Betzingen	12	3	